

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang

**Sonderausgabe**

Donnerstag, 27. August 2015

---

### BEKANNTMACHUNG

---

#### **III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 27.08.2015**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 27.08.2015 folgende III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen beschlossen:

#### **Artikel 1**

Hinter Absatz 4 von § 21 wird ein Absatz 5 eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

- (5) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe f) gelten für Immobilien zur Unterbringung von Flüchtlingen bis zum 18.11.2015 die folgenden Wertgrenzen:
- Buchstabe f): 500.000 Euro

#### **Artikel 2**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Solingen – wie sie sich aus dem Artikel 1 dieser Änderungssatzung ergibt – neu bekannt zu machen.

#### **Artikel 3**

Diese III. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 21 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Solingen tritt mit Ablauf des 18.11.2015 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende III. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 27.08.2015

Feith  
Oberbürgermeister

---

#### **Herausgeber:**

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt) veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.